



Verfügung

der Vizepräsidentin des Gemeinderats Fällanden

vom 30. Juli 2018

14.	Gebäudeversicherung, Feuerpolizei	177
14.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
09.	Feuerwehr, Oelwehr	
	Anordnung generelles Feuerverbot mit Verbot des Abrennens von Feuerwerk für das ganze Gemeindegebiet Fällanden	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Der Kanton Zürich hat am 27. Juli 2018 in Absprache mit dem kantonalen Fachstab Trockenheit für das ganze Kantonsgebiet ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) angeordnet. Dieses Verbot umfasst auch Höhenfeuer und bestehende, eingerichtete Feuerstellen bei Picknick- und Spielplätzen.

Im Bezirk Uster haben aufgrund der extremen Trockenheit bereits die Stadt Uster sowie die Gemeinde Greifensee generelle Feuer- und Feuerwerksverbote auf ihrem Gemeindegebiet angeordnet. Die übrigen Bezirksgemeinden haben eine Neu beurteilung der Situation nach dem Wochenende vom 28./29. Juli 2018 in Aussicht genommen.

Die Niederschläge sind am 28. Juli 2018 sehr gering ausgefallen. Gemäss Wetterprognosen hält die Hitzewelle während der ganzen Kalenderwoche 30 an und es bleibt weiterhin sehr heiss und niederschlagsfrei. Deshalb nimmt das Brandrisiko weiter zu. Bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen und zwar sowohl im Wald als auch im Feld oder auf Wiesen und Böschungen.

Die Sicherheitsdienste beurteilen die allgemeine Brandgefahr deshalb als sehr hoch. Dadurch besteht ein hohes Risiko, dass die Natur geschädigt, Menschen gefährdet oder Sachwerte zerstört werden könnten.

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinde für das restliche Gebiet.

Aufgrund der extremen Trockenheit und der Wetterprognose (es werden keine ausgiebigen und flächendeckenden Regenfälle erwartet) erscheint es als absolut notwendig, das Gebiet der Gemeinde Fällanden vor Bränden zu schützen. Eine Alternative zum Erlass eines absoluten Feuer- und Feuerwerksverbots im Freien ist nicht ersichtlich. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage begegnet werden.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG, LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung.

Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 Verwaltungspflegesetz Kanton Zürich (VRG, LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenermassen eine grosse Brandgefahr. Die Verfügung ist entsprechend ab sofort zu vollstrecken. Allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

Die Vizepräsidentin verfügt:

1. Für das ganze Gemeindegebiet Fällanden gilt mit sofortiger Wirkung ein allgemeines Feuerverbot. Verboten sind:
 - 1.1 das Entfachen von offenen Feuern im Freien;
 - 1.2 das Grillieren mit Grillgeräten, die mit Holz betrieben sind (erlaubt ist das Grillieren mit Gasgrillgeräten);
 - 1.3 das Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Raucherwaren oder Streichhölzern;
 - 1.4 das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen, Kong-Ming-Laternen oder dergleichen;
 - 1.5 das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.
2. Das allgemeine Feuerverbot gilt bis auf Widerruf. Voraussetzung für eine Aufhebung des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen.
3. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Selnaustrasse 32, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

5. Mitteilung an:
- Bezirksgemeinden, per E-Mail
 - Kantonspolizei Zürich, Kasernenstrasse 29, 8021 Zürich, per E-Mail
 - Mitglieder des Gemeinderats, per Extranet
 - alle Verwaltungsabteilungen, per E-Mail
 - 14.01. (Hauptakten)
 - 09.01.

Im Namen des Gemeinderats:

A handwritten signature in black ink that reads "B. Frick". The letter "B" is large and stylized, followed by a period and the name "Frick".

Brigit Frick
Vizepräsidentin